



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 19 vom 19. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **FIU Tätigkeitsbericht 2017**

Die FIU hat ihren [Jahresbericht](#) veröffentlicht: Insgesamt wurden in Deutschland 59.845 Verdachtsmeldungen erstattet. Nach wie vor werden rund 99 % der Verdachtsmeldungen durch den Finanzsektor, z.B. durch Banken, abgegeben.

- **Wie kann ich als Güterhändler oder Immobilienmakler Verdachtsfälle erkennen?**

Die FIU hat im internen Bereich für Verpflichtete Typologienpapiere eingestellt. Sie finden dort neben einer allgemeinen Indikatorenliste auch **besondere Anhaltspunkte** für den **Kfz-Handel** und für den **Immobiliensektor**. Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Informationen ist jedoch, dass Sie sich für [GoAML](#) registrieren. Grund hierfür ist, dass diese Informationen nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und vor Zweckentfremdung und Missbrauch geschützt werden sollen. Durch die Registrierung stellt die FIU sicher, dass nur nach dem Geldwäschegesetz Berechtigte Zugang hierzu erhalten. Daher ist es auch nicht möglich, dass Sie den Zugang oder die Informationen durch Ihre Aufsichtsbehörde erhalten. Da die Registrierung etwas Zeit beansprucht, empfehlen wir allen Verpflichteten, sich - unabhängig von einem Verdachtsfall - bei GoAML zu registrieren, sofern Sie dies bisher nicht getan haben. Sämtliche Fragen in diesem Zusammenhang bitten wir, direkt an die [FIU](#) zu richten.

- **Länderlisten**

Zurzeit finden sich auch die so genannten "Länderlisten" noch in diesem geschützten Bereich der FIU - da es sich hierbei grundsätzlich um öffentlich zugängliche Informationen handelt, haben die Aufsichtsbehörden angeregt, dass die FIU diese künftig auf ihren öffentlich zugänglichen Seiten einstellt.

- **Neue Studie für den Immobiliensektor**

Transparency International hat im Dezember 2018 eine aktuelle Studie für die Immobilienbranche veröffentlicht. Neben einer [Kurzfassung](#) ist auch eine [Langfassung](#) verfügbar.

- **Jahresstatistik über die Aufsichtstätigkeit veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen hat die [erste Statistik nach § 51 Abs. 9 GwG veröffentlicht](#) - während des Berichtszeitraumes trat das umfassend geänderte neue Geldwäschegesetz in Kraft.

- **Blick in die Zukunft**

Bis Februar 2020 muss Deutschland die Vorgaben der [5. EU-Geldwäscherichtlinie](#) in nationales Recht umsetzen. Das Jahr 2019 wird daher - neben der Fertigstellung der Nationalen Risikoanalyse durch das Bundesministerium der Finanzen - auch von einem erneuten Gesetzgebungsverfahren geprägt sein. Auch die nächste Deutschlandprüfung durch die FATF wirft bereits ihre Schatten voraus. Der internationale Kontext, in dem die Geldwäscheprävention in Deutschland steht, ist klar ersichtlich.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747